



HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 23.03.2026

Welche Folgen zieht die Landesregierung aus dem OVG-Urteil zur Unzulässigkeit der Umlage von Fehlfahrten und Fehleinsätzen für die Finanzierung des Rettungsdienstes in Hessen?

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 28. Januar 2026 die Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Teltow-Fläming für unwirksam erklärt. Ausschlaggebend war nach der Pressemitteilung des Gerichts, dass in der Gebührenkalkulation Kostenbestandteile für sogenannte Fehlfahrten und Fehleinsätze über die Gesamtheit der Gebührenschuldner querfinanziert werden sollten, obwohl diese Leistungen nicht bestellt oder in Anspruch genommen wurden. In Hessen werden Benutzungsentgelte im Rettungsdienst auf Grundlage des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern vereinbart. Die Frage einer rechtssicheren und zugleich auskömmlichen Finanzierung ist damit auch hier von hoher praktischer Relevanz. Zugleich bestehen in Hessen bereits landesweit abgestimmte Hilfen für eine strukturierte Notrufabfrage in den Zentralen Leitstellen, die zur Vermeidung unnötiger Dispositionen beitragen können.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung zur Berücksichtigung von Fehleinsätzen in der Kalkulation von Benutzungsentgelten nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz?

Nach § 10 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) können Leistungserbringer für die ihnen im Rahmen der bedarfsgerechten rettungsdienstlichen und notärztlichen Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehenden Kosten im eigenen Namen privatrechtliche Benutzungsentgelte erheben.

Zu den Kosten gehören nach § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (RettDGV HE) auch Fehleinsätze. Die Kosten für diese Einsätze sind budgetrelevant und fließen somit in die Benutzungsentgelte ein.

Frage 2 Welche Hinweise hat die Landesregierung den Trägern des Rettungsdienstes in Hessen seit dem 28. Januar 2026 zur Entgeltkalkulation im Zusammenhang mit Fehlfahrten erteilt?

Frage 3 Welche Hinweise hat die Landesregierung den Trägern des Rettungsdienstes in Hessen seitdem 28. Januar 2026 zur Entgeltkalkulation im Zusammenhang mit Fehleinsätzen erteilt?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs werden gemeinsam beantwortet. Hessen hat ein anderes Abrechnungssystem. Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Es wurden daher auch mangels Anfragen keine Hinweise im Sinne der Fragestellungen erteilt.

Unabhängig davon steht die Landesregierung mit den Trägern des Rettungsdienstes zu einer Vielzahl von Themen in Austausch.

Frage 4 Welche Maßnahmen verfolgt die Landesregierung zur Verringerung von Fehlfahrten im Rettungsdienst in Hessen?

Das Land Hessen will Fehlfahrten in den stationären Sektor durch die frühzeitige, zielgerichtete Steuerung von Patientinnen und Patienten, die keine medizinischen Notfälle darstellen, reduzieren. Hierfür wurde im Rahmen des Projektes zur sektorenübergreifenden ambulanten Notfallversorgung (SaN-Projekt) in den drei teilnehmenden Landkreisen eine Schnittstelle für die Weiterleitung von Anrufen zwischen der Notrufnummer 112 und der Akutleitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD) unter der 116 117 eingerichtet. Die Evaluation des Projektes soll möglichst darlegen, wie viele Anrufe bereits vor der Alarmierung eines Rettungsmittels an den ÄBD weitergeleitet werden können.

Um Transportfahrten zu reduzieren, wird zudem vom Rettungsdienstpersonal in den teilnehmenden Landkreisen eine rechtssichere Einschätzung am Einsatzort mittels des Medizinproduktes zur Strukturierten medizinischen Ersteinschätzung in Deutschland (SmED) stattfinden, um Patientinnen und Patienten bei Bedarf an ambulante Versorgungsstrukturen zu übergeben und Notaufnahmen zu entlasten.

Frage 5 Welchen Umsetzungsstand sieht die Landesregierung bei der strukturierten Notrufabfrage in den Zentralen Leitstellen in Hessen?

Nach Kenntnis der Landesregierung verwenden mittlerweile alle Leitstellen eine softwaregestützte Notrufabfrage. Die standardisierte Notrufabfrage kommt in einem Rettungsdienstbereich zum Einsatz, die weiteren Leitstellen verwenden strukturierte Notrufabfragesysteme.

Frage 6 Welche Definition verwendet die Landesregierung für den Begriff „Fehlfahrt“ im Rettungsdienst in Hessen?

Frage 7 Welche Definition verwendet die Landesregierung für den Begriff „Fehleinsatz“ im Rettungsdienst in Hessen?

Frage 8 Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Anzahl der Fehlfahrten im Rettungsdienst in Hessen im Jahr 2024?

Frage 9 Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die Anzahl der Fehleinsätze im Rettungsdienst in Hessen im Jahr 2024?

Die Fragen 6 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes sind gemäß § 15 Abs. 1 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen. Sie nehmen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

In Hessen besteht keine Differenzierung zwischen Fehlfahrten und Fehleinsatz.

Die entsprechenden Daten liegen bei den Trägern und Leistungserbringern des Rettungsdienstes in Hessen vor und müssten dort abgefragt werden, was einen nicht vertretbaren bürokratischen Aufwand vor Ort bedeuten würde.

Im Übrigen wird auf Antwort von Frage 1 verwiesen.

Frage 10 Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung zur Berücksichtigung von Fehlfahrten in der Kalkulation von Benutzungsentgelten nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 29. April 2026

Diana Stolz